Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10108

11. 03. 98

Antrag

der Abgeordneten Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Günter Graf (Friesoythe), Angelika Graf (Rosenheim), Klaus Hagemann, Christel Hanewinckel, Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Hans-Peter Kemper, Siegrun Klemmer, Fritz Rudolf Körper, Thomas Krüger, Christine Kurzhals, Christa Lörcher, Dorle Marx, Heide Mattischeck, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Dr. Willfried Penner, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Marlene Rupprecht, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Ulla Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Dr. Angelica Schwall-Düren, Lisa Seuster, Johannes Singer, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Jochen Welt, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Kindgerechtes Verfahren für unbegleitete ausländische Minderjährige

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unbegleitete ausländische Minderjährige sind im allgemeinen unabhängig von ihrer Rechtsstellung hilfsbedürftig, so daß sie besonderen Schutzes und besonderer Betreuung bedürfen. Das betrifft vor allem die aus den Kriegs- und Krisengebieten kommenden Menschen unter 16 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen und ohne die erforderlichen Einreise- und Aufenthaltspapiere in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder einzureisen suchen. Die Gründe, die dazu führen, daß Minderjährige allein auf dem Weg in die Bundesrepublik Deutschland geschickt werden, sind vielschichtig und spiegeln das ganze Drama der weltweiten Flucht- und Migrationsbewegung wider. Besonders tragisch sind die Fälle, in denen Kinder als billige Arbeitskräfte mißbräuchlich eingeschleust oder als Drogenkuriere mißbraucht werden. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen muß alles getan werden, damit sie nicht aus wirtschaftlichen oder kriminellen Motiven ihrer Angehörigen oder von Schlepperorganisationen mißbraucht werden. Gleichzeitig muß bei allen Maßnahmen, die hilfsbedürftige Minderjährige betreffen, das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Eine Rückkehr unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die nicht im Besitz der erforderlichen Aufenthaltspapiere für

die Bundesrepublik Deutschland sind, entspricht in der Regel nach einer Klärung der Betreuungssituation dem Kindeswohl.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß folgende Grundsätze zur kindgerechten Behandlung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger umgesetzt werden:

1. Nach Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen haben sich die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Familienzusammenführung, ungeachtet der Rechtsstellung oder der Erfolgsaussichten eines Antrags auf Aufenthalt, so rasch wie möglich dafür einzusetzen, die Familienangehörigen ausfindig zu machen oder deren Aufenthaltsort festzustellen.

2. Bevor unbegleitete Kinder und Jugendliche an der Einreise gehindert oder zurückgeschickt werden, ist sicherzustellen, daß im Herkunftsland oder dem aufnahmebereiten Drittland bei der Ankunft die für den Minderjährigen angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie behördliche oder nichtbehördliche Stellen einstehen.

3. Ein Minderjähriger wird auf alle Fälle nicht in ein Land zurückgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ihm dort Verfolgung im Sinne des Genfer Abkommens, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe oder die Todesstrafe drohen würde.

4. Ist eine Rückkehr unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, ist dem Minderjährigen zur Durchführung eines Clearingverfahrens eine Duldung zu erteilen und, sofern noch keine gesetzliche Vertretung besteht, eine Ergänzungspflegschaft/Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht in die Wege zu leiten. Das Clearingverfahren dient dazu, die persönlichen Lebensverhältnisse des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln und zu entscheiden, ob und wie eine Rückkehr des Minderjährigen in sein Herkunftsland möglich ist oder ob für den Minderjährigen aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung ein Asylantrag gestellt werden sollte.

5. Den durchaus verständlichen Forderungen einiger Bundesländer nach einer länderübergreifenden Verteilung sollte – soweit jugendhilferechtliche Gesichtspunkte dies zulassen – entsprochen werden.

Bonn, den 4. März 1998

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Anni Brandt-Elsweier
Dr. Marliese Dobberthien
Elke Ferner
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Günter Graf (Friesoythe)
Angelika Graf (Rosenheim)
Klaus Hagemann
Christel Hanewinckel
Ingrid Holzhüter
Barbara Imhof
Hans-Peter Kemper
Siegrun Klemmer

Fritz Rudolf Körper
Thomas Krüger
Christine Kurzhals
Christa Lörcher
Dorle Marx
Heide Mattischeck
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Dr. Willfried Penner
Margot von Renesse
Bernd Reuter
Marlene Rupprecht
Siegfried Scheffler
Otto Schily
Ulla Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Gisela Schröter
Dr. Angelica Schwall-Düren
Lisa Seuster
Johannes Singer
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Ute Vogt (Pforzheim)
Jochen Welt
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Wiefelspütz
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333